

Kleine Anfrage

Abg. Graeber (SPD)

Hannover, den 8. 11. 1982

Betr.: Umfang und Inhalt der Prüfung von Krankenkassen durch die Versicherungsträger

Im Runderlaß vom 13. 5. 1958 wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen die Prüfungstätigkeit der Versicherungsämter als ausreichend angesehen, wenn sie sich auf die Prüfung der Kasse, der Zeit- und Sachbücher sowie der Vermögensverwaltung beschränkt. Die umfassende Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung wird von der LVA Abt. Krankenversicherung vorgenommen. Der Runderlaß vom 22. 6. 1982 weitet den Prüfungsauftrag der Versicherungsämter erheblich aus, vergrößert den Verwaltungsaufwand, belastet dadurch letzten Endes die Beitragszahler und schmälert die sonst so herausgestellten Kompetenzen der Selbstverwaltungsorgane.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Veranlassung hat die Landesregierung, den Prüfungsumfang und die -häufigkeit zu erweitern?
2. Wird durch die Auflage zur Gesamtverwaltungsprüfung die Prüfungstätigkeit der LVA Abt. Krankenversicherung überflüssig?
3. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Verantwortung der Selbstverwaltungsorgane nicht zu schmälern, sondern zu stärken?

Graeber

(Ausgegeben am 24. 11. 1982)